

Vorschlag für einen Rahmenbeschluß des Rates zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit bargeldlosen Zahlungsmitteln

(1999/C 376 E/03)

KOM(1999) 438 endg. — 1999/0190(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 15. September 1999)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b),

auf Initiative der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Betrügereien und Fälschungen kommen im Zusammenhang mit bargeldlosen Zahlungsmitteln häufig im internationalen Rahmen vor.
- (2) Die Arbeiten in diesem Zusammenhang bei Europarat, G8, OECD, Interpol und UN sind von großer Bedeutung, müssen aber durch Maßnahmen der Europäischen Union noch weiter ergänzt werden.
- (3) Der Rat vertritt die Ansicht, daß die Schwere und das Ausmaß bestimmter Betrugsformen im Hinblick auf bargeldlose Zahlungsmittel umfassende Lösungen erforderlich machen. Die Empfehlung Nr. 18 des Aktionsplans zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität ⁽¹⁾, der vom Europäischen Rat von Amsterdam am 16./17. Juni 1997 gutgeheißen wurde, sowie Punkt 46 des Aktionsplans des Rates und der Kommission zur bestmöglichen Umsetzung der Bestimmungen des Amsterdamer Vertrages über den Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ⁽²⁾, der vom Europäischen Rat von Wien am 11./12. Dezember 1998 gutgeheißen wurde, fordern ein Tätigwerden auf diesem Gebiet.
- (4) Entsprechend dem Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzip können die Ziele dieses Rahmenbeschlusses, nämlich sicherzustellen, daß Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit bargeldlosen Zahlungsmitteln als strafbare Handlungen gelten und mit wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Sanktionen geahndet werden, auf der Ebene der Mitgliedstaaten aufgrund der internationalen Dimension dieser Handlungen nicht ausreichend erreicht werden; sie können daher besser auf Ebene der Europäischen Union verwirklicht werden. Dieser Rahmenbeschluß beschränkt sich auf das zur Erreichung dieser Ziele notwendige Mindestmaß und geht nicht über das dazu Erforderliche hinaus.

(5) Dieser Rahmenbeschluß soll zusammen mit anderen vom Rat bereits angenommenen Instrumenten, wie die Gemeinsame Maßnahme 98/428/JI ⁽³⁾ betreffend die Einrichtung eines Justitiellen Netzes, die Gemeinsame Maßnahme 98/733/JI ⁽⁴⁾ betreffend die Strafbarkeit der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die Gemeinsame Maßnahme 98/699/JI ⁽⁵⁾ betreffend Geldwäsche, die Ermittlung, das Einfrieren, die Beschlagnahme und die Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten und den Beschluß vom 29. April 1999 ⁽⁶⁾ betreffend die Ausdehnung des Mandats von Europol auf die Bekämpfung der Fälschung von Geld und Zahlungsmitteln, die Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit bargeldlosen Zahlungsmitteln unterstützen.

(6) Die Kommission hat deshalb dem Rat am 1. Juli 1998 die Mitteilung „Rahmenregelung zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit bargeldlosen Zahlungsmitteln“ ⁽⁷⁾ vorgelegt, in dem eine Unionspolitik befürwortet wird, die sowohl die präventiven als auch die repressiven Aspekte des Problems abdeckt.

(7) Die Mitteilung enthält einen Entwurf einer Gemeinsamen Maßnahme, die Bestandteil dieses umfassenden Ansatzes ist und den Ausgangspunkt für diesen Rahmenbeschluß bildet.

(8) Es ist erforderlich, daß eine Beschreibung der verschiedenen Verhaltensweisen, die im Zusammenhang mit Betrug und Fälschung von bargeldlosen Zahlungsmitteln unter Strafe zu stellen sind, das gesamte Spektrum der Tätigkeiten abdeckt, die zusammen die Bedrohung des organisierten Verbrechens auf diesem Gebiet darstellen.

(9) Darüber hinaus sind diese Verhaltensweisen in allen Mitgliedstaaten als strafbare Handlungen einzustufen, und es sind wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen für natürliche und juristische Personen vorzusehen, die derartige Straftaten begangen haben oder dafür haftbar sind. Überdies müssen diese Straftaten als unter die Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche fallend betrachtet werden.

(10) Die Mitgliedstaaten sind gehalten, einander zu konsultieren, wenn mehr als ein Mitgliedstaat für dieselbe Handlung die gerichtliche Zuständigkeit hat.

⁽³⁾ ABl. L 191 vom 7.7.1998, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. L 351 vom 29.12.1998, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 333 vom 9.12.1998, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. C 149 vom 28.5.1999, S. 16.

⁽⁷⁾ KOM(1998) 395 endg.

⁽¹⁾ ABl. C 251 vom 15.8.1997, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 19 vom 23.1.1999, S. 1.

(11) Auch ist es erforderlich, daß die Mitgliedstaaten eine wirksame Zusammenarbeit mit den privaten Stellen und Einrichtungen vorsehen, die für das Funktionieren und die Überwachung von Zahlungssystemen zuständig sind, und daß die Mitgliedstaaten einander eine größtmögliche Amtshilfe gewähren —

(2) Im Sinne dieses Rahmenbeschlusses wird der Begriff „Staatsangehöriger“ eines Mitgliedstaats gemäß den Erklärungen dieses Staates nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) des Europäischen Auslieferungsabkommens vom 13. Dezember 1957 ausgelegt.

Artikel 2

HAT FOLGENDEN RAHMENBESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Definitionen

(1) Im Sinne dieses Rahmenbeschlusses und unbeschadet spezifischerer Definitionen im Recht der Mitgliedstaaten bedeutet:

- a) „(bargeldloses) Zahlungsinstrument“: ein Instrument mit Ausnahme gesetzlicher Zahlungsmittel (Banknoten und Münzen), das allein oder in Verbindung mit einem anderem (Zahlungs)-Instrument den rechtmäßigen Inhaber/Zahler in die Lage versetzt, über Geld oder Wert zu verfügen, Zahlungen für Waren, Dienstleistungen oder andere Wertgegenstände zu leisten und zu empfangen sowie durch Erteilung eines Auftrags oder durch eine entsprechende Mitteilung die Überweisung von Geldbeträgen (in Form einer Geldforderung) an Order eines Zahlungsempfängers zu veranlassen oder auf andere Weise zu autorisieren;
- b) „Zahlungsgeschäft“: Verfügung über Geld oder Wert, die Leistung oder der Empfang von Zahlungen bezüglich Waren, Dienstleistungen oder aller anderen Wertobjekte und/oder der Auftrag oder die Mitteilung, die Überweisung von Geldbeträgen (in Form einer Geldforderung) mit Hilfe eines Zahlungsinstruments an Order eines Zahlungsempfängers zu veranlassen oder auf andere Weise zu autorisieren;
- c) „Herstellungsvorrichtungen“: alle Vorrichtungen (einschließlich Software), die entweder so konstruiert oder angepaßt sind, daß sie den Zugang zu und die Herstellung oder Veränderung aller Arten von Zahlungsinstrumenten bzw. Zahlungsgeschäften oder eines Teils derselben ermöglichen, einschließlich Vorrichtungen, die so konstruiert oder angepaßt sind, daß sie sich zur Veränderung oder Abänderung aller Arten von Informationen oder Daten eignen, die auf bzw. in einem beliebigen Zahlungsinstrument oder Zahlungsgeschäft enthalten sind;
- d) „juristische Person“: jedes Rechtssubjekt, das diesen Status nach dem jeweils geltenden Recht besitzt, mit Ausnahme von Staaten oder sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts in der Ausübung ihrer hoheitlichen Befugnisse und der öffentlich-rechtlichen internationalen Organisationen;
- e) „Geldwäsche“: Handlungen, wie sie in von Artikel 1 dritter Gedankenstrich der Richtlinie 91/308/EWG des Rates⁽¹⁾ definiert sind.

Beschreibung der Verhaltensweisen

Die in Artikel 3 bis 6 genannten Maßnahmen betreffen die folgenden vorsätzlichen Verhaltensweisen:

- a) widerrechtliche Aneignung eines Zahlungsinstruments;
- b) Nachahmung oder Fälschung eines Zahlungsinstruments;
- c) wissentlicher, vom Inhaber nicht genehmigter Handel mit einem Zahlungsinstrument;
- d) wissentlicher Besitz eines widerrechtlich angeeigneten, nachgeahmten oder gefälschten Zahlungsinstruments;
- e) wissentlicher Gebrauch eines widerrechtlich angeeigneten, nachgeahmten oder gefälschten Zahlungsinstruments oder die wissentliche Annahme einer Zahlung, die unter solchen Umständen erfolgt ist;
- f) wissentliche, unbefugte Verwendung von Identifikationsdaten zur Einleitung oder Bearbeitung eines Zahlungsgeschäfts;
- g) wissentliche Verwendung fingierter Identifikationsdaten zur Einleitung oder Bearbeitung eines Zahlungsgeschäfts;
- h) Manipulierung sachdienlicher Daten, einschließlich Kontoangaben oder anderer Identifikationsdaten, zur Einleitung oder Bearbeitung eines Zahlungsgeschäfts;
- i) unbefugte Weitergabe von Identifikationsdaten zur Einleitung oder Bearbeitung eines Zahlungsgeschäfts;
- j) unbefugte Handlungen betreffend die Herstellung, die Weitergabe, den Besitz oder den Gebrauch von speziell angepaßten Herstellungsvorrichtungen oder Bestandteilen von Zahlungsinstrumenten zum Zwecke der
 - Erzeugung oder Veränderung eines beliebigen Zahlungsinstruments bzw. eines Teils davon,
 - Realisierung der unter Buchstaben f) bis i) beschriebenen betrügerischen Verhaltensweisen;

Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen betreffen auch die Beihilfe oder Anstiftung zu einer dieser Handlungen oder die wissentliche Erlangung von Wert oder geldwerter Vorteile aufgrund solcher Handlungen.

⁽¹⁾ ABl. L 166 vom 28.6.1991, S. 77.

Artikel 3

Maßnahmen auf nationaler Ebene

- (1) Jeder Mitgliedstaat stuft die in Artikel 2 beschriebenen Verhaltensweisen als Straftaten ein.
- (2) Jeder Mitgliedstaat legt fest, daß juristische Personen für Straftaten im Sinne von Absatz 1 verantwortlich gemacht werden sollten, die zu ihren Gunsten von einer Person begangen werden, die entweder allein oder als Teil des Organs der juristischen Person gehandelt hat und die eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person aufgrund
- a) der Befugnis zur Vertretung der juristischen Person oder
 - b) der Befugnis, Entscheidungen im Namen der juristischen Person zu treffen oder
 - c) einer Kontrollbefugnis innerhalb der juristischen Person innehat.
- (3) Jeder Mitgliedstaat legt fest, daß die Sanktionen für die in Absatz 1 genannten strafbaren Handlungen folgendes umfassen sollten:
- a) soweit natürliche Personen betroffen sind, wirksame, verhältnismäßige und abschreckende strafrechtliche Sanktionen, darunter — zumindest in schweren Fällen — Haftstrafen, einschließlich Freiheitsentzug, der zur Auslieferung führen kann;
 - b) soweit juristische Personen betroffen sind, wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen, die Geldstrafen und Geldbußen einschließen und auch andere Sanktionen umfassen können wie
 - i) den Ausschluß von öffentlichen Zuwendungen oder Hilfen;
 - ii) das vorübergehende oder ständige Verbot der Ausübung einer Handelstätigkeit;
 - iii) die richterliche Aufsicht;
 - iv) die richterlich angeordnete Auflösung.
- (4) Die in Absatz 1 genannten Straftaten sollten im Hinblick auf die Anwendung der Gemeinsamen Maßnahme 98/699/JI als schwere Straftaten angesehen werden.

Artikel 4

Gerichtsbarkeit

- (1) Jeder Mitgliedstaat begründet seine Gerichtsbarkeit für Straftaten nach Artikel 3, wenn
- a) die Straftat ganz oder teilweise in seinem Hoheitsgebiet begangen worden ist;
 - b) der Straftäter Staatsangehöriger dieses Mitgliedstaates ist.

Vorbehaltlich Absatz 2 kann jeder Mitgliedstaat die Ausübung seiner Gerichtsbarkeit auf Fälle gemäß Buchstabe a) beschränken. Ein Mitgliedstaat, der eine solche Beschränkung nicht anwendet, kann seine Gerichtsbarkeit in bestimmten Fällen oder unter besonderen Umständen trotzdem gemäß Buchstabe b) ausüben.

- (2) Wenn ein Mitgliedstaat seine eigenen Staatsangehörigen nicht ausliefert, hat er seine Gerichtsbarkeit für Straftaten gemäß Artikel 3 zu begründen, die von eigenen Staatsangehörigen außerhalb seines Hoheitsgebiets begangen wurden.

Wenn der Staatsangehörige eines Mitgliedstaates verdächtigt wird, in einem anderen Mitgliedstaat eine der in Artikel 3 bezeichneten Straftaten begangen zu haben, so befaßt der betroffene Mitgliedstaat, falls er den Betroffenen allein aufgrund seiner Staatsangehörigkeit nicht ausliefert, seine zuständigen Behörden mit diesem Fall, damit gegebenenfalls eine Verfolgung durchgeführt werden kann.

Zur Ermöglichung der Strafverfolgung sind die die Straftat betreffenden Akten, Unterlagen und Gegenstände nach den Verfahren des Artikels 6 des Europäischen Auslieferungübereinkommens vom 13. Dezember 1957 zu übermitteln.

Der ersuchende Mitgliedstaat ist über die eingeleitete Verfolgung und über deren Ergebnisse zu unterrichten

Artikel 5

Mitwirkung öffentlicher und privater Dienste oder Einrichtungen

- (1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die an der Leitung, Überwachung und Beaufsichtigung der Zahlungssysteme beteiligten öffentlichen und privaten Dienste und Einrichtungen mit den Behörden zusammenarbeiten, die für die Ermittlung und Verfolgung der Straftaten im Sinne dieses Rahmenbeschlusses zuständig sind.

Die Dienste und Einrichtung müssen insbesondere:

- a) diese Behörden von sich aus unterrichten, wenn der begründete Verdacht besteht, daß eine dieser Straftaten begangen worden ist;
- b) diesen Behörden auf deren Ersuchen hin oder von sich aus alle zweckdienlichen Informationen übermitteln.

- (2) Was die Verarbeitung personenbezogener Daten betrifft, so ist Absatz 1 so umzusetzen, daß er einen Schutz gewährleistet, der dem der Richtlinie 95/46/EG des Rates und des Europäischen Parlaments⁽¹⁾ entspricht. Die Daten sollten nur für jene Zwecke verwendet werden, für die sie übermittelt wurden.

(¹) ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

*Artikel 6***Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten**

(1) Im Einklang mit den geltenden Übereinkommen und multilateralen oder bilateralen Vereinbarungen bzw. Regelungen gewähren die Mitgliedstaaten einander ein Höchstmaß an Amtshilfe bei Verfahren hinsichtlich der Straftaten im Sinne dieses Rahmenbeschlusses.

(2) Steht mehreren Mitgliedstaaten die Gerichtsbarkeit für Straftaten im Sinne dieses Rahmenbeschlusses zu, nehmen diese Staaten gegenseitige Konsultationen auf, um ihr Vorgehen im Interesse einer wirksamen Strafverfolgung zu koordinieren.

*Artikel 7***Umsetzung**

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um diesem Rahmenbeschluß spätestens am 31. Dezember 2000 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis und übermitteln

ihr Kopien der Maßnahmen, mittels deren der Rahmenbeschluß umgesetzt wird.

Bei Erlaß dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diesen Rahmenbeschluß Bezug. Sie regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Kommission legt dem Rat spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Rahmenbeschlusses einen Bericht über die Umsetzung der Verpflichtungen durch die Mitgliedstaaten vor.

*Artikel 8***Inkrafttreten**

Dieser Rahmenbeschluß tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Artikel 9***Adressaten**

Dieser Rahmenbeschluß ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.
